

- Beschluss -

Einbringer

01 Der Oberbürgermeister

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	13.09.2023	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss (HA)	27.09.2023	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	18.10.2023	geändert beschlossen

Erlass einer neuen Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung) ab 01.01.2024 durch den Oberbürgermeister

Beschluss:

Die Bürgerschaft empfiehlt dem Oberbürgermeister, die anliegende Greifswalder Hundeverordnung zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	7	8

- Anlage 1 Entwurf Stadtverordnung über das Führen von Hunden ab 2024 öffentlich
Anlage 2 Gegenüberstellung der Hundeverordnungen 2014 und 2023 öffentlich
Anlage 3 HundeVO UHGW - Stadtkarte öffentlich
Anlage 4 Genehmigung Innenministerium Greifswalder Hundeverordnung,
16.08.2023 öffentlich



Egbert Liskow
Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

BV-V/07/0795-01 - Erlass einer neuen Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung) ab 01.01.2024 durch den Oberbürgermeister

**Stadtverordnung über das Führen von Hunden
in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
(Greifswalder Hundeverordnung)**

Vom ?. Dezember 2023

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBI. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2022 (GVOBI. M-V S. 547, 548) sowie in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung M-V) vom 11.07.2022 (GVOBI. M-V S. 441), verordnet der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V:

**§ 1
Führen von Hunden, Leinenzwang**

(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums gilt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für alle Hunde in dem nachfolgend festgelegten Gebieten, einschließlich der Straßenkörper der benannten Straßen Leinenzwang:

1. Innenstadt mit Teilen Fleischervorstadt und Steinbeckervorstadt in den folgenden Grenzen:
Bahnhofstraße, Bahnkörper der Strecke Greifswald – Ladebow bis zur Steinbecker Brücke, Salinenstraße bis zum östlichen Ende der Wiese (Anlegestelle), (über den Fluss Ryck), Uferlinie des Flusses Ryck bis zum Fangenturm, Hansering, Goethestraße,
2. Ortsteil Wieck:
Gesamter Ortsteil
3. Ortsteil Eldena:
An der Mühle, Studentensteig

Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 festgelegten Gebiete ergibt sich aus der als Anlage 1 befindendem Auszug der Stadtkaarte. Der Auszug aus der Stadtkaarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Außerhalb der Gebiete in Absatz 1 gilt Leinenzwang außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern.
- (3) Für läufige Hündinnen gilt der Leinenzwang im gesamten Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (4) Die Länge der Leine darf höchstens zwei Meter betragen. Rollleinen sind weiterhin zulässig. Die Leine, Halsband und Führgeschirr müssen ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglichen und reißfest sein.

§ 2 Mitnahmeverbot

- (1) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater- und Sportanlagen mitzunehmen. Sportanlagen von Hundevereinen sind von diesem Verbot ausgenommen.
- (2) Das Verbot der Mitnahme von Hunden gilt auch für das Strandbad Eldena für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres.

§ 3 Beseitigung von Hundekot

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums geeignete Behältnisse oder ein geeignetes Hilfsmittel und zusätzlich geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Die Behältnisse oder das Hilfsmittel sind den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Begrenzung der Störungen durch Hundegebell

- (1) In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 13:00 bis 15:00 Uhr sind Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über ein kurzes Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, in Räumlichkeiten zu halten, die weitgehend schalldicht sind. Die Anforderungen nach § 5 Tierschutz-Hundeverordnung sind einzuhalten.
- (2) Weitgehend schalldicht im Sinne dieser Verordnung sind Räumlichkeiten, die von einer massiven Wand umgeben sind und deren Öffnungen, wie Fenster und Türen vollständig geschlossen gehalten werden.

§ 5 Ausnahmen, Leinenbefreiung

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes und Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbindung eingesetzt werden.
- (2) Die §§ 1 bis 4 gelten nicht für Assistenzhunde, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (3) Weitere Ausnahmen vom Leinenzwang können im Einzelfall auf Antrag durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche

Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist (Leinenbefreiung). Die Gebiete des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

- (4) Die Erteilung einer Leinenbefreiung ist zeitlich auf maximal 5 Jahre befristet und wird auf Widerruf erteilt. Nach Ablauf der Leinenbefreiung ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (5) Im Einzelfall kann die Ausnahmegenehmigung (Leinenbefreiung) zur Vermeidung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Auflagen erteilt oder unter Bedingungen gestellt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Hund außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in den beschriebenen Gebieten ohne Leine führt,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern oder in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern ohne Leine führt,
 3. entgegen § 1 Abs. 3 läufige Hündinnen unangeleint führt,
 4. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Hundeleinen verwendet, die länger als 2 Meter sind,
 5. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 Hundeleinen, -halsbänder oder Führgeschirre verwendet, die nicht hinreichend fest sind und eine Kontrolle der führenden Person über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen mitführt,
 7. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres auf die Fläche des Strandbades Eldena mitnimmt,
 8. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums keine geeigneten Behältnisse oder kein geeignetes Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitführt,
 10. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Behältnisse oder das Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt,
 11. entgegen § 4 Abs. 1 in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr Hunde, deren Bellen, Heulen oder

Winseln gewöhnlich über das kurze Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, nicht in weitgehend schalldichten Räumen entsprechend § 4 Abs. 2 hält,

12. die in der Ausnahmegenehmigung (Leinenbefreiung) nach § 5 Abs. 5 enthaltenen Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 3 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V ist der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 7 Tierschutzrechtliche Vorschriften

Unberührt von dieser Verordnung bleiben insbesondere die Tierschutz-Hundeverordnung, die Hundehalterverordnung M-V und alle sonstigen tierschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung) vom 8. April 2014, außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2033 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtskarte

Synopse der Greifswalder Hundeverordnungen 2014 und 2023

S	Hundeverordnung alt	Hundeverordnung neu	Erläuterungen
1	<p>Führen von Hunden, Leinenzwang</p> <p>(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums gilt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis auf den Bereich der Neuaufwiesen und des Wiecker Schlages für alle Hunde in dem nachfolgend festgelegtem Gebiet, einschließlich der Straßenkörper der benannten Straßen Leinenzwang:</p> <p>Bahnstrecke Stralsund - Anklam von der Brücke über den Fluss Ryck bis zur Unterführung Schönwalder Landstraße, von da an der Schönwalder Landstraße weiterführend zur Koitenhäuser Landstraße, entlang der Koitenhäuser Landstraße bis zur Unterführung Pappelallee, von der Pappelallee bis zur Hainstraße, von da an über den kurzen Weg bis zum Bierbach, vom Bierbach bis zum Strandbad Eldena, von dort entlang der Uferlinie bis zum Klärwerk Ladebow, von dort entlang an der Thomas-Münzer Straße weiterführend am Kegelkamp bis zum Fluss Ryck, vom Ryck an der Uferkante weiterführend zur Salinenstraße, entlang der Salinenstraße bis zur Steinbeckerbrücke, von der Steinbeckerbrücke bis zur Eisenbahnbrücke der Strelasund-Anklam.</p>	<p>Führen von Hunden, Leinenzwang</p> <p>(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums gilt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für alle Hunde in den nachfolgend festgelegten Gebieten, einschließlich der Straßenkörper der benannten Straßen Leinenzwang:</p> <p>1. Innenstadt mit Teilen Fleischervorstadt und Steinbecker vorstadt in den folgenden Grenzen: Bahnhofstraße, Bahnkörper der Strecke Greifswald - Ladebow bis zur Steinbecker Brücke, Salinenstraße bis zum östlichen Ende der Wiese (Anlegestelle), (über den Fluss Ryck). Uferlinie des Flusses Ryck bis zum Fangenturm. Hansering, Goethestraße.</p> <p>2. Ortsteil Wieck: Gesamter Ortsteil</p> <p>3. Ortsteil Eldena: An der Mühle, Studentensteig</p>	<p>Aktuelles Gebiet aus Aspekten der Gefahrenabwehr und des Tierschutzes sowie Hinweisen der Fachaufsicht und der Rechtsprechung zu weitläufig.</p> <p>Fast das gesamte Stadtgebiet ist leinenpflichtig, dies ist im Rahmen der Gefahrenabwehr und aus tierschutzrechtlichen Aspekten nicht rechtmäßig, Somit wird das Gebiet auf die touristisch am meisten frequentierten Gebiete reduziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innenstadt mit Museumshafen - Ortsteil Wieck und Zuwegung von Eldena <p>Detaillierte Begründung im gesonderten Schreiben.</p>

	<p>Die Lage und Begrenzung des in Abs. 1 Satz 1 festgelegten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten nichtmaßstäblichen Übersichtskarte. Die in Abs. 1 Satz 1 aufgeführten und vom Leinenzwang ausgenommen Bereiche „Neutafwiesen“ und „Wiecker Schlag“ sind in der als Anlage 2 beigefügten nicht maßstabgerechten Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarten der Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>(2) Weiterhin gilt der Leinenzwang auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern.</p> <p>(3) Für läufige Hündinnen gilt der Leinenzwang im gesamten Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(4) Gilt Leinenzwang, sind Hunde an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen. Hundeleinen und -halsbänder müssen ausreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.</p>	<p>Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 festgelegten Gebiete ergeben sich aus den als Anlage 1 befindenden Auszügen der Stadtkarte. Die Auszüge aus der Stadtkarte sind Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>(2) Außerhalb der Gebiete in Absatz 1 gilt Leinenzwang außerhalb des eigenen befreideten Besitztums in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern.</p> <p>(3) Für läufige Hündinnen gilt der Leinenzwang im gesamten Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(4) Die Länge der Leine darf höchstens zwei Meter betragen. Rollleinen sind weiterhin zulässig. Die Leine, Halsband und Führgeschirr müssen ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglichen und reißfest sein.</p>	<p>Besonders ausgewiesene Freilaufzonen sind durch den geringen Bereich des generellen Leinenzwangs nicht mehr notwendig. Auch haben sich die aktuellen Freilaufzonen als nicht geeignet herausgestellt. Teilweise sind diese zugewachsen und nicht oder nur teilweise zugänglich oder zu nah an Verkehrswegen. Nach Prüfung sind im Stadtgebiet auch keine anderen geeigneten Freilaufflächen vorhanden.</p> <p>Bessere Verständlichkeit Klarstellung, dass sich auf die Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern bezogen wird, da dort in der Regel auch Spielplätze vorhanden sind.</p> <p>Auf anderen Flächen, z.B. öffentlichen Grünflächen können Hunde frei laufen</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Formulierung des Im M-V nach erster Prüfung. Nicht veränderbar. Satz 2 Empfehlung der Bürgerschaft aus Sitzung 18.10.2023, Prüfung durch IM M-V.</p>	<p>Mitnahmeverbot</p> <p>(1) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater- und Sportanlagen mitzunehmen. Sporthallen</p>	<p>Grammatische Berichtigung</p>
2					

	Hundvereinen sind von diesem Verbot ausgenommen. (2) Das Verbot der Mitnahme von Hunden gilt auch für das Strandbad Eldena. Es gilt jedoch nur für den Zeitraum von 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres.	Hundvereinen sind von diesem Verbot ausgenommen. (2) Das Verbot der Mitnahme von Hunden gilt auch für das Strandbad Eldena für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres.	Zusammenführung der Sätze
3	Beseitigung von Hundekot (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen. (2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Dieses Behältnis ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.	Beseitigung von Hundekot (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen. (2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums geeignete Hilfsmittel und zusätzlich geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Die Behältnisse oder das Hilfsmittel sind den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.	Keine Änderung Hunde können unter bestimmten Umständen mehr als einmal kotzen und es sind mehrere Behältnisse mitzuführen Nicht nur Kotbeutel, sondern auch Kotgreifer, Kotschaufeln sind möglich. Daher auch Hilfsmittel benannt.
4	Begrenzung der Störungen durch Hundegeräbel (1) In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum zwischen 13:00 bis 15:00 Uhr, sind Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über ein kurzes Laut geben oder Anschlägen hinausgeht, in Räumlichkeiten zu halten, die weitgehend schalldicht sind.	Begrenzung der Störungen durch Hundegeräbel (1) In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 13:00 bis 15:00 Uhr sind Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über ein kurzes Laut geben oder Anschlägen hinausgeht, in Räumlichkeiten zu halten, die weitgehend schalldicht sind. Die Anforderungen nach § 5 Tierschutz-Hundeordnung sind einzuhalten.	Redaktionelle Änderungen im Ausdruck Anmerkung der Amtstierärztin in Bezug auf die Anforderungen der Räumlichkeiten
	 (2) Weitgehend schalldicht in Sinne dieser Verordnung sind Räumlichkeiten, die von einer massiven Wand umgeben sind und	 (2) Weitgehend schalldicht im Sinne dieser Verordnung sind Räumlichkeiten, die von einer massiven Wand umgeben sind und	Keine Änderung

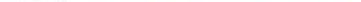
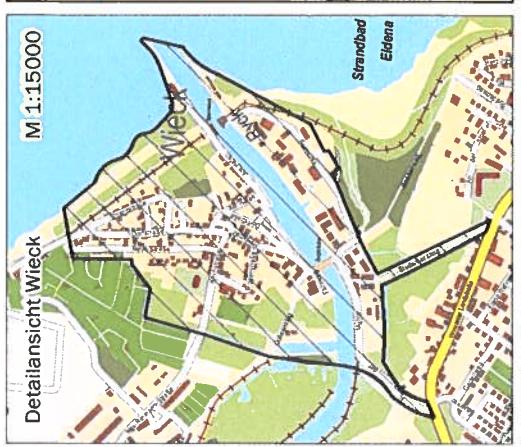
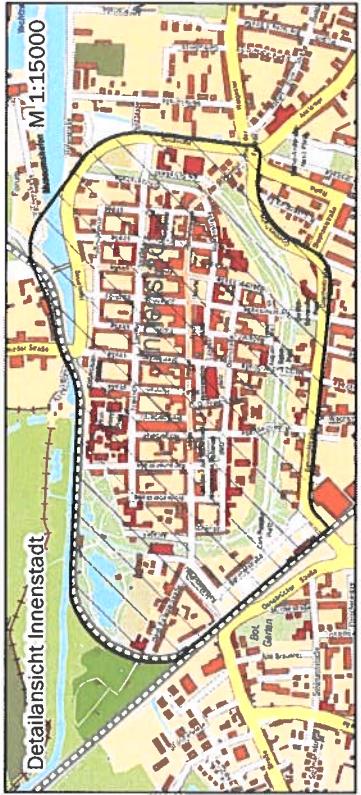
	deren Öffnungen, wie Fenster und Türen vollständig geschlossen gehalten werden.	
5	<p>Ausnahmen</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Hunde von Wachdiensten, sowie Blinden- und Begleitdiensthunde, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbindung eingesetzt werden.</p> <p>(2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann weitere Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung auf Antrag genehmigen, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist. Der Bereich der Wallanlagen ist von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Ge- und Verboten ist zeitlich zu befristen und wird auf Widerruf erteilt.</p> <p>(4) Im Einzelfall kann die Ausnahmegenehmigung zur Vermeidung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Auflagen erteilt oder unter Bedingungen gestellt werden.</p>	<p>Ausnahmen, Leinenbefreiung</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt nicht für Hunde des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes und Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbindung eingesetzt werden.</p> <p>(2) Die §§ 1 bis 4 gelten nicht für Assistenzhunde, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.</p> <p>(3) Weitere Ausnahmen vom Leinenzwang können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist (Leinenbefreiung). Die Gebiete des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die Erteilung einer Leinenbefreiung ist zeitlich auf maximal 5 Jahre befristet und wird auf Widerruf erteilt. Nach Ablauf der Leinenbefreiung ist ein neuer Antrag zu stellen.</p> <p>(5) Im Einzelfall kann die Ausnahmegenehmigung zur Vermeidung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Auflagen erteilt oder unter Bedingungen gestellt werden.</p> <p>Bessere Transparenz für Einwohner*innen Anpassung Aufzählung an aktuelle Hundehalterverordnung M-V</p> <p>Neu, in Anlehnung an Hundehalterverordnung M-V und Behindertengleichstellungsgesetz (Hinweis IM M-V)</p> <p>Ausnahmen nur in Bezug auf die Leinenbefreiung durch diese Verordnung möglich. Bessere Transparenz für die Einwohner*innen.</p> <p>Ausschluss entsprechend Wunsch der BS und gelebter Praxis.</p> <p>Klare Aussage zur Befristung. Bisher immer so gehandhabt, nun eindeutig für die Einwohner*innen zu erkennen.</p> <p>Ergänzung: (Leinenbefreiung)</p>

6	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund in dem beschriebenen Gebiet außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ohne Leine führt, 2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen oder in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern ohne Leine führt, 3. entgegen § 1 Abs. 3 eine läufige Hündin unangeleint führt, 4. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Hundeleinen verwendet, die länger als zwei Meter sind, 5. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 Hundeleinen und -halsbänder verwendet, die nicht hinreichend fest sind und eine Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten, 6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund auf Spielplätzen, Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen mitführt, 7. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund in der Zeit vom 1. April bis zum 30. 	<p>Redaktionell: M-V</p> <p>Redaktionell aufgrund Ausdruck getauscht</p> <p>Redaktionell aufgrund Ausdruck getauscht</p> <p>Redaktionell: Mehrfamilienhäuser</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Ergänzung: Führgeschirre</p> <p>Genderneutrale Bezeichnung</p> <p>Redaktionell: 1, Kinderspielplätze, wie oben</p> <p>„Satz 1“ weggelassen, da nur 1 Satz im Paragraphen</p>
---	--	---	--

	September eines jeden Jahres in das Strandbad Eldena mitnimmt,	eines jeden Jahres auf die Fläche des Strandbades Eldena mitnimmt,	
8.	entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitzums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,	8. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitzums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt, 9. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitzums keine geeigneten Behältnisse oder kein geeignetes Hilfsmittel und zusätzliche geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitführt,	Keine Änderung Ergänzung: Hilfsmittel, s.o.
9.	entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 das Behältnis oder das Hilfsmittel und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über das kurze Laut geben oder Anschläge hinausgeht, nicht in weitgehend schalldichten Räumen entsprechend § 4 Abs. 2 hält,	10. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Behältnisse oder das Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt,	Ergänzung: Hilfsmittel, s.o.
10.	entgegen § 3 Abs. 2 das Behältnis zur Beseitigung des Hundekots nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt,	11. entgegen § 4 Abs. 1 in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über das kurze Laut geben oder Anschläge hinausgeht, nicht in weitgehend schalldichten Räumen entsprechend § 4 Abs. 2 hält,	Keine Änderung 11. entgegen § 4 Abs. 1 in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über das kurze Laut geben oder Anschläge hinausgeht, nicht in weitgehend schalldichten Räumen entsprechend § 4 Abs. 2 hält,
11.	nach § 5 Abs.4 in der Ausnahmegenehmigung enthaltene Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.	12. die in der Ausnahmegenehmigung (Leinenbefreiung) nach § 5 Abs. 5 enthaltenen Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.	Ausdruck, Ergänzung: Leinenbefreiung

	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V eingezogen werden.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 3 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V ist der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	<p>Redaktionell: Nachkommastellen weggelassen werden.</p> <p>Redaktionell: M-V</p> <p>Richtige Rechtsgrundlage nun vorhanden § 19 Abs. 3 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V ist der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>
7	Jetzt § 8	Tierschutzrechtliche Vorschriften Unberührt von dieser Verordnung bleiben insbesondere die Tierschutz-Hundeverordnung, die Hundehalterverordnung M-V und alle sonstigen tierschutzrechtlichen Vorschriften.	Bessere Transparenz für Einwohner*innen

<p>8</p> <p>In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung) vom 8. April 2014, außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2033 außer Kraft.</p>	<p>Grammatik</p> <p>Laufzeit: 10 Jahre</p>
--	--	--



Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Amt für Bürgerservice und Brandschutz
PF 31 53
17461 Greifswald

Bearbeiter: Herr AR
Robert Krüger
Telefon: +49 385 588 12404
Telefax: +49 385 509 12404
E-Mail: robert.krueger@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 400-210-54223-2011/004-004

Datum: Schwerin, 16. August 2023

**Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Ihr Schreiben vom 11. Juli 2023**

Sehr geehrter Herr Dahm,

ich genehmige gemäß § 20 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBI. M-V S. 334), in Verbindung mit § 86 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V. S. 777) die Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Ich bitte, die Stadtverordnung gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 SOG M-V auszufertigen und gemäß § 23 Absatz 2 SOG M-V örtlich in der für Satzungen bestimmten Weise bekannt zu machen.

Ein ausgefertigtes Exemplar der Verordnung ist dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zur Verfügung zu stellen. Sofern die Bekanntmachung mittels eines Amtlichen Bekanntmachungsblattes (§ 5 KV-DVO) oder mittels Zeitung (§ 6 KV-DVO) erfolgt, bitte ich auch um Überlassung eines Belegexemplars mit der veröffentlichten Fassung der Stadtverordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Robert Krüger

9200050201278

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinienstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de